

# RS Vwgh 1994/3/8 93/08/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §16 Abs1 litg;  
AVG 1977 §16 Abs3;

## Rechtssatz

Die Beh hat mit Recht in der nicht näher definierten "Unterstützung" bzw im "Beistand" des (nach der Aktenlage im Jahre 1968 geborenen) Sohnes des arbeitslosen Bf "bei der Absolvierung der Matura und des Beginns des Studiums" keine "zwingenden familiären Gründe" für den Auslandsaufenthalt des Arbeitslosen erblickt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080110.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)